



H A U P T S A T Z U N G
der Ortsgemeinde OBERBETTINGEN
vom 10.12.1989

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 14.01.1991;
2. Änderungssatzung vom 15.08.1994;
3. Änderungssatzung vom 23.08.1999;
4. Änderungssatzung vom 20.07.2004;
5. Änderungssatzung vom 04.02.2019.

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBL. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1988 (GVBL. S. 135, BS 2020-1-) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBL. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBL. S. 476), BS 2020-1-, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungs-VO-Gemeinden) vom 01. März 1974 / GVBL. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1989 (GVBL. S. 129), BS 2020-1-3, die folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Oberbettingen erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der

Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Hauptsatzung.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden in der vom Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachung nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.¹

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, in der Wochenzeitung (§ 1 (1)) "Vulkaneifel Nord".

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 (1) GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 (5) GemO) erfolgt in den Formen des § 1 (1) in der Wochenzeitung "Vulkaneifel Nord".

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Bau- und Liegenschaftsausschuss: 6 Mitglieder; 6 Stellvertreter;
- Rechnungsprüfungsausschuss: 6 Mitglieder, 6 Stellvertreter;²

¹ gemäß 5. Änderungssatzung vom 04.02.2019

² gemäß 4. Änderungssatzung vom 20.07.2004

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 4 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll jedoch Ratsmitglied sein.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 (2) GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 7

Wahl der Ausschüsse

Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 (1) GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 (2) GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen auführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl zugeordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch das Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die Weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 8

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 2.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Beigeordnete

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Dem Ortsbürgermeister wird die gemäß § 12 Abs. 1, Satz 1, Entschädigungs-VO-Gemeinde zustehende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.³
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschal-Steuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschalen Lohnsteuer- und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.01.1980 außer Kraft.

§ 11a

DM / EURO

Für die Umrechnung DM /EURO gilt ein geglätteter Wert im Verhältnis von 2,00 DM = 1 EURO.

³ gemäß 2. Änderungssatzung vom 15.08.1994

Oberbettingen, den 10.12.1989

gez. Meyer
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).